

**Inhalt der rahmenvertraglichen Regelungen zum Pflegepersonal der einzelnen Länder**

**Baden-Württemberg** (seit 12.09.2002)

**§ 17 Sicherstellung der Leistungen, Qualifikation des Personals**

(1) Die personelle Ausstattung der Pflegeheime muss unbeschadet aufsichtsrechtlicher Regelungen eine bedarfsgerechte, gleichmäßige sowie fachlich qualifizierte, dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse entsprechende Pflege der Pflegebedürftigen auf der Grundlage der Grundsätze und Maßstäbe für die Qualität und Qualitätssicherung sowie die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 80 SGB XI und der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung nach § 80a SGB XI unter Berücksichtigung des § 84 SGB XI gewährleisten.

(2) Gemäß § 75 Abs. 3 SGB XI werden ab dem 01.01.2003 folgende Personalrichtwerte für Pflege und Betreuung in Form folgender Bandbreiten vereinbart; dabei haben die Einrichtungen das Recht, bis zur Obergrenze der Bandbreiten ohne besondere Begründung einrichtungsindividuell einen Personalschlüssel zu vereinbaren:

Pflegestufe I: 1:3,96 bis 1:3,13

Pflegestufe II: 1:2,83 bis 1:2,23

Pflegestufe III: 1:2,08 bis 1:1,65

(3) Für die Betreuung von schwer Demenzkranken im Sinne der Anlage 1 finden die dort genannten Regelungen Anwendung. Dabei gelten ab dem 01.01.2003 folgende Personalrichtwerte/Personalanzahlzahlen:

Pflegestufe I: 1:2,38

der Pflegequalität nach § 80 SGB XI und die Inhalte des Versorgungsvertrages nach § 72 SGB XI zu beachten. Geltende Tarifverträge werden im Rahmen einer landesweit vergleichenden Betrachtung des jeweiligen Tarifvertragssystems berücksichtigt.

(9) Die wesentlichen individuellen Leistungs- und Qualitätsmerkmale einschließlich der konkreten personellen Ausstattung sind in der LQV des Pflegeheims zu vereinbaren. Diese ist Bemessungsgrundlage für die Vergütungsvereinbarung.

(10) Der Träger des Pflegeheims regelt im Rahmen seiner Organisationsgewalt die Verantwortungsbereiche und sorgt für eine sachgerechte Aufbau- und Ablauforganisation. Der Anteil der Pflegeleistungen, der durch geringfügig Beschäftigte erbracht wird, sollte dabei 20 % möglichst nicht übersteigen.

(11) Die Bereitstellung und fachliche Qualifikation des Personals richten sich nach der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung nach § 80 a SGB XI. Beim Einsatz des Personals sind

- die Fähigkeiten der Pflegebedürftigen zur selbständigen Durchführung der Aktivitäten des täglichen Lebens,
- die Notwendigkeit zur Unterstützung, zur teilweisen oder vollständigen Übernahme oder zur Beaufsichtigung bei der Durchführung der Aktivitäten des täglichen Lebens sowie
- die Risikopotentiale bei den Pflegebedürftigen zu berücksichtigen.

Beim Einsatz von Pflegehilfskräften ist sicherzustellen, dass Pflegefachkräfte die fachliche Überprüfung des Pflegebedarfs, die Anleitung der Hilfskräfte und die Kontrolle der geleisteten Arbeit gewährleisten.

(12) Der Träger des Pflegeheims weist den Landesverbänden der Pflegekassen die fachliche Qualifikation der verantwortlichen Pflegekraft nach.

Protokollnotiz: Ein Wechsel in der Person der verantwortlichen Pflegekraft ist den Landesverbänden der Pflegekassen anzuzeigen.

(13) Änderungen des Hilfeangebots des Pflegeheims sind den Pflegekassen mitzuteilen.

(14) Die Regelungen dieses Paragraphen gelten nicht für binnendifferenzierte Einrichtungen, die auch das BSHG anwenden.

## **Bayern (seit 01.10.1998)**

### **§ 18 Sicherstellung der Leistungen, Qualifikation des Personals**

(1) Die personelle Ausstattung der Pflegeeinrichtungen muss unbeschadet aufsichtsrechtlicher Regelungen eine bedarfsgerechte, gleichmäßige sowie fachlich qualifizierte, dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse entsprechende Pflege der Pflegebedürftigen auf der Grundlage der Qualitätsvereinbarung nach § 80 SGB XI unter Berücksichtigung des § 84 SGB XI gewährleisten.

(2) Der Träger der Pflegeeinrichtung regelt im Rahmen seiner Organisationsgewalt die Verantwortungsbereiche und sorgt für eine sachgerechte Aufbau- und Ablauforganisation. Der Anteil der Pflegeleistungen, der durch geringfügig Beschäftigte erbracht wird, sollte dabei 20 % möglichst nicht übersteigen.

(3) Die Bereitstellung und fachliche Qualifikation des Personals richten sich unter anderem nach den Regelungen der Qualitätsvereinbarung gemäß § 80 SGB XI, sowie nach dem Heimgesetz und seinen Ausführungsregelungen.

Beim Einsatz des Personals sind

- die Fähigkeiten der Pflegebedürftigen zur selbständigen Durchführung der Verrichtungen des täglichen Lebens,
- die Arbeitszeit des Personals unter Berücksichtigung von Zeiten für Fortbildung und Teambesprechungen sowie die Ausfallzeiten, insbesondere durch Krankheit und Urlaub,
- die Zeiten, die für die Versorgung der Pflegebedürftigen im Einzelfall einschließlich der dazu gehörenden Maßnahmen erforderlich sind,
- die im Rahmen der Kooperation auf regionaler Ebene im Sinne des § 80 SGB XI wahrzunehmenden Aufgaben der Pflegeeinrichtungen,
- leitende, administrative und organisatorische Aufgaben angemessen,

- die Notwendigkeit zur Unterstützung, zur teilweisen oder vollständigen Übernahme oder zur Beaufsichtigung bei der Durchführung der Verrichtungen des täglichen Lebens sowie

- die Risikopotentiale bei den Pflegebedürftigen zu berücksichtigen.

Beim Einsatz von Pflegehilfskräften ist zudem sicherzustellen, daß Pflegefachkräfte die fachliche Überprüfung des Pflegebedarfs, die Anleitung der Hilfskräfte und die Kontrolle der geleisteten Arbeit gewährleisten.

(4) Die Pflegeeinrichtung ist verpflichtet, personelle Änderungen, die die verantwortliche Pflegefachkraft betreffen, unverzüglich den Landesverbänden der Pflegekassen oder von ihnen beauftragten Mitgliedskassen mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für die Fälle der Abberufung, der Vertretung sowie des Wechsels der verantwortlichen Pflegefachkraft. Bei einem zeitlich begrenzten Ausfall der verantwortlichen Pflegefachkraft (z.B. durch Krankheit oder Urlaub) ist die Vertretung durch eine andere ausgebildete Pflegefachkraft zu gewährleisten. In den Fällen des Wechsels und der Vertretung der verantwortlichen Pflegefachkraft weist die Pflegeeinrichtung den Landesverbänden der Pflegekassen die fachliche Qualifikation der Neu- oder Ersatzkraft nach. Eine Verletzung dieser Verpflichtung gilt als wichtiger Kündigungsgrund im Sinne des § 74 Abs. 2 SGB XI.

#### **Landesweit gültige Personalschlüssel gemäß Beschluss der Pflegesatzkommission nach § 86 (3) SGB XI:**

Pflegestufe 0 = 1 : 6,70

Pflegestufe 1 = 1 : 3,00

Pflegestufe 2 = 1 : 2,25

Pflegestufe 3 = 1 : 1,90

**Berlin** (seit 03.12.2008)

#### **§ 21 Sicherstellung der Leistungen, Qualifikation des Personals**

(1) Die personelle Ausstattung der Pflegeeinrichtungen muss unter Einhaltung aufsichtsrechtlicher Regelungen eine bedarfsgerechte, gleichmäßige sowie fachlich qualifizierte, dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse entsprechende Pflege der Pflegebedürftigen gewährleisten. (2) Gemäß

§ 75 Abs. 3 SGB XI werden folgende Personalrichtwerte für die Pflege und Betreuung vereinbart: Für die allgemeine Pflege und Betreuung:

Pflegestufe I: 1 : 4,01

Pflegestufe II: 1 : 2,50

Pflegestufe III und Härtefall: 1 : 1,97

Für zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 87b SGB XI (Anlage F):

pflegestufenunabhängig 1 : 25

Eine Anrechnung auf eine Fachkraftquote findet nicht statt.

(3) Zusätzlich zu der sich aus den in Absatz 2 genannten Personalrichtwerten ergebenden personellen Ausstattung sind die folgenden Personalrichtwerte je Pflegeeinrichtung zu berücksichtigen und von der direkten Pflege freizustellen:

Verantwortliche Pflegefachkraft 1 : 100

Qualitätsbeauftragter 1 : 200

Sozialarbeiter/in 1 : 200

(4) Der sich aus den Absätzen 2 und 3 sowie 5a, 5d und 5e ergebende Personalbedarf beinhaltet eine Fachkraftquote von mindestens 52 %.

(5) Neben den in Abs. 3 genannten Personalrichtwerten gelten in segregativen Wohnbereichen folgende Personalrichtwerte für die Pflege und Betreuung:

(a) Für mobile, erheblich verhaltensauffällige Menschen mit einer medizinisch-

therapeutisch nicht beeinflussbaren Demenz (Anlage A):

Pflegestufe I: 1 : 2,58

Pflegestufe II: 1 : 1,86

Pflegestufe III und Härtefall: 1 : 1,55

(b) Für Bewohner im Wachkoma, Personenkreis der Phase F (Anlage B):

alle Pflegestufen: 1 : 1,0

Abweichend von Abs. 4 gilt in diesen Wohnbereichen eine Fachkraftquote von mindestens 70%.

(c) Für langzeitbeatmete Pflegebedürftige (Anlage C):

alle Pflegestufen: 1 : 1,0

Abweichend von Abs. 4 gilt in diesen Wohnbereichen eine Fachkraftquote von mindestens 80%.

(d) Für geistig behinderte Menschen oder geistig und mehrfach behinderte Menschen (Anlage D):

Pflegestufe I: 1 : 1,96

Pflegestufe II: 1 : 1,14

Pflegestufe III und Härtefall: 1 : 1,0

(e) Für erheblich verhaltensauffällige Menschen mit psychischen Erkrankungen oder seelischen Behinderungen( Anlage E):

Pflegestufe I: 1 : 2,58

Pflegestufe II: 1 : 1,86

Pflegestufe III und Härtefall: 1 : 1,55

(6) Eine Anrechnung von Auszubildenden auf das nach den Personalrichtwerten in Absatz 2 vorzuhaltende Pflegepersonal ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- Drei Auszubildende der Altenpflege können im Stellenschlüssel für eine nicht examinierte Pflegekraft angerechnet werden.
- Auf drei beschäftigte Pflegefachkräfte (VK) kann maximal ein Auszubildender der Altenpflege beschäftigt werden. Um die Qualität sowohl der Ausbildung als auch der Pflege sicher zu stellen, müssen in einer Ausbildungseinrichtung jedoch mindestens 6 VK Pflegefachkräfte für die Anrechnung des ersten Auszubildenden vorhanden sein.

Eine Anrechnung von Auszubildenden auf den Stellenschlüssel in einer Einrichtung kann nur erfolgen, wenn der Einrichtungsträger auf eine gleichzeitige Finanzierung nach § 82a SGB XI verzichtet.

(7) Die Möglichkeit, nach § 85 SGB XI eine abweichende personelle Ausstattung zu vereinbaren, bleibt unberührt.

(8) Neben dem nach den Absätzen 2, 3 und 5 zu berücksichtigenden Pflege- und Betreuungspersonal ist für die nach § 2 des Rahmenvertrages zu erbringenden Leistungen zusätzlich internes oder externes Personal einzusetzen.

(9) Der Träger der Pflegeeinrichtung regelt im Rahmen seiner Organisationsgewalt die Verantwortungsbereiche und sorgt für eine sachgerechte Aufbau- und Ablauforganisation. Der Anteil der geringfügig Beschäftigten sollte, bezogen auf die Vollzeitkräfte im Pflegebereich 5 % möglichst nicht übersteigen.

(10) Die Bereitstellung und fachliche Qualifikation des Personals richten sich nach den Grundsätzen und Maßstäben zur Qualität und Qualitätssicherung nach § 113 SGB XI.

Beim Einsatz des Personals sind

- die Fähigkeiten der Pflegebedürftigen zur selbstständigen Durchführung der Aktivitäten des täglichen Lebens,
- die Notwendigkeit zur Unterstützung, zur teilweisen oder vollständigen Übernahme oder zur Beaufsichtigung bei der Durchführung der Aktivitäten des täglichen Lebens sowie
- die Risikopotentiale bei den Pflegebedürftigen

zu berücksichtigen.

Die Pflegefachkräfte gewährleisten die fachliche Überprüfung des Pflegebedarfs, die Anleitung der Hilfskräfte und die Kontrolle der geleisteten Arbeit.

(11) Gemäß § 84 Abs.6 SGB XI haben die Einrichtungsträger auf Verlangen der Kostenträger die vereinbarte Personalausstattung mit der Anlage 2 dieses Rahmenvertrages nachzuweisen.

### **Brandenburg (seit 01.05.1997)**

#### **§ 21 Sicherstellung der Leistungen, Qualifikation des Personals**

(1) Die personelle Ausstattung der Pflegeeinrichtung muss unbeschadet aufsichtsrechtlicher Regelungen eine bedarfsgerechte, gleichmäßige sowie fachlich qualifizierte, dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch pflegerischen Erkenntnisse entsprechende Pflege der Pflegebedürftigen auf der Grundlage der Qualitätsvereinbarung nach § 80 SGB XI gewährleisten.

(2) Der Träger der Pflegeeinrichtung regelt im Rahmen seiner Organisationsgewalt die Verantwortungsbereiche und sorgt für eine sachgerechte Aufbau- und Ablauforganisation. Der Anteil der Pflegeleistungen, der durch geringfügig Beschäftigte erbracht wird, sollte dabei 20 % nicht übersteigen.

(3) Die Bereitstellung und fachliche Qualifikation des Personals richten sich nach den Regelungen der Heimpersonalverordnung sowie der Qualitätsvereinbarung gemäß § 80 SGB XI.

Beim Einsatz des Personals sind

- die Fähigkeiten der Pflegebedürftigen zur selbständigen Durchführung der Aktivitäten des täglichen Lebens,
- die Notwendigkeit zur Unterstützung, zur teilweisen oder vollständigen Übernahme oder zur Beaufsichtigung bei der Durchführung der Aktivitäten des täglichen Lebens sowie
- die Risikopotentiale bei den Pflegebedürftigen zu berücksichtigen.

Beim Einsatz von Pflegehilfskräften ist zudem sicherzustellen, dass Pflegefachkräfte die fachliche Überprüfung des Pflegebedarfs, die Anleitung der Hilfskräfte und die Kontrolle der geleisteten Arbeit gewährleisten.

(4) Der Träger der Pflegeeinrichtung weist den Landesverbänden der Pflegekassen die fachliche

Qualifikation der verantwortlichen Pflegefachkraft und ihrer Stellvertretung nach.

(5) Änderungen des Hilfeangebotes der Pflegeeinrichtung sind den Pflegekassen mitzuteilen.

#### **Landesweit bei Vergütungsvereinbarungen angewandte Personalanzahlzahlen:**

Pflegestufe 1 = 1 : 1 : 4,28

Pflegestufe 2 = 1 : 1 : 3,04

Pflegestufe 3 = 1 : 1 : 2,08

Härtefälle = 1 : 1 : 1,80

### **Bremen (seit 15.07.1997)**

#### **§ 22 Sicherstellung der Leistungen, Qualifikation des Personals**

(1) Die personelle Ausstattung der Pflegeeinrichtungen muss unter Beachtung aufsichtsrechtlicher Regelungen eine bedarfsgerechte, gleichmäßige sowie fachlich qualifizierte, dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkennt-

nisse entsprechende Pflege der Pflegebedürftigen auf der Grundlage der Qualitätsvereinbarung nach § 80 SGB XI gewährleisten.

(2) Der Träger der Pflegeeinrichtung regelt im Rahmen seiner Organisationsgewalt die Verantwortungsbereiche und sorgt für eine sachgerechte Aufbau- und Ablauforganisation. Der Anteil der Pflegeleistungen, der durch geringfügig Beschäftigte erbracht wird, sollte dabei 20 % möglichst nicht übersteigen.

(3) Die Bereitstellung und fachliche Qualifikation des Personals richten sich nach den Regelungen der Qualitätsvereinbarung gemäß § 80 SGB XI. Beim Einsatz des Personals sind

- die Fähigkeiten der Pflegebedürftigen zur selbständigen Durchführung der Aktivitäten des täglichen Lebens,

- die Notwendigkeit zur Unterstützung, zur teilweisen oder vollständigen Übernahme oder zur Beaufsichtigung bei der Durchführung der Aktivitäten des täglichen Lebens sowie

- die Risikopotentiale bei den Pflegebedürftigen zu berücksichtigen.

Beim Einsatz von Pflegehilfskräften ist zudem sicherzustellen, dass Pflegefachkräfte die fachliche Überprüfung des Pflegebedarfs, die Anleitung der Hilfskräfte und die Kontrolle der geleisteten Arbeit gewährleisten.

(4) Der Träger der Pflegeeinrichtung weist den Landesverbänden der Pflegekassen die fachliche Qualifikation der verantwortlichen Pflegefachkraft und ihrer Stellvertretung nach.

(5) Änderungen des Hilfeangebots der Pflegeeinrichtung sind den Pflegekassen mitzuteilen.

#### **Landesweit bei Vergütungsvereinbarungen angewandte Personalanzahlzahlen:**

Pflegestufe 0 = 1:6,28 - 1:6,79

Pflegestufe 1 = 1:3,77 - 1:4,08

Pflegestufe 2 = 1:2,35 - 1:2,55

Pflegestufe 3 = 1:1,88 - 1:2,04

#### **Hamburg (seit 06.12.2003)**

#### **§ 18 Sicherstellung der Leistungen, Qualifikation des Personals**

(1) Die personelle Ausstattung der Pflegeeinrichtungen muss den gesetzlichen Regelungen genügen und eine bedarfsgerechte, gleichmäßige sowie fachlich qualifizierte, dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse entsprechende Pflege der Pflegebedürftigen auf der Grundlage der Grundsätze und Maßstäbe für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinernen Qualitätsmanagements nach § 80 SGB XI und der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung nach § 80 a SGB XI unter Berücksichtigung des § 84 SGB XI gewährleisten.

(2) Gemäß § 75 Abs. 3 SGB XI werden folgende Personalrichtwerte für Pflege und Betreuung in Form folgender Bandbreiten vereinbart:

Vom 1.1.2004 bis 31.12.2006:

	von	bis
Pflegestufe I:	1: 4,30	1: 4,09
Pflegestufe II:	1: 2,53	1: 2,41
Pflegestufe III:	1: 1,79	1: 1,71

Ab dem 1.1.2007:

	von	bis
Pflegestufe I:	1: 4,22	1: 4,06
Pflegestufe II:	1: 2,48	1: 2,39
Pflegestufe III:	1: 1,76	1: 1,69

Die Personalrichtwerte der einzelnen Einrichtung werden in der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung nach § 80a SGB XI vereinbart. Einer besonderen Begründung für einen Wert innerhalb des Korridors bedarf es dabei seitens der Einrichtung nicht (siehe Protokollnotiz 5).

(3) Für weitere Personengruppen mit besonderem Pflege- und Betreuungsbedarf im Sinne des § 75 Abs. 3 SGB XI, die aufgrund eines gesonderten Versorgungsauftrages betreut werden, werden in der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung gemäß § 80a SGB XI einrichtungsindividuell Personalrichtwerte vereinbart.

(4) Zusätzlich zu der sich aus den Personalrichtwerten für Pflege und Betreuung gemäß Abs. 2 und 3 ergebenden personellen Ausstattung ist eine Stelle je Pflegeeinrichtung für die Pflegedienstleitung zu berücksichtigen (siehe Protokollnotiz 6).

(5) Der Mindestanteil von Fachkräften an der Personalmenge in der Pflege und Betreuung richtet sich nach der Heimpersonalverordnung. Eine höherer Fachkräfteanteil kann einrichtungsindividuell vereinbart werden.

(6) Der Träger der Pflegeeinrichtung regelt im Rahmen seiner Organisationsgewalt die Verantwortungsbereiche und sorgt für eine sachgerechte Aufbau- und Ablauforganisation. Der Anteil der Pflegeleistungen, der durch geringfügig Beschäftigte erbracht wird, sollte dabei 20 % möglichst nicht übersteigen.

(7) Die Bereitstellung und fachliche Qualifikation des Personals richten sich nach den Regelungen der Qualitätsvereinbarung gemäß § 80 SGB XI. Beim Einsatz des Personals sind

- die Fähigkeiten der Pflegebedürftigen zur selbständigen Durchführung der Aktivitäten des täglichen Lebens,
- die Notwendigkeit zur Unterstützung, zur teilweisen oder vollständigen Übernahme oder zur Beaufsichtigung bei der Durchführung der Aktivitäten des täglichen Lebens sowie
- die Risikopotentiale bei den Pflegebedürftigen

zu berücksichtigen.

Beim Einsatz von Pflegehilfskräften ist zudem sicherzustellen, dass Pflegefachkräfte die fachliche Überprüfung des Pflegebedarfs, die Anleitung der Hilfskräfte und die Kontrolle der geleisteten Arbeit gewährleisten.

(8) Der Träger der Pflegeeinrichtung weist den Landesverbänden der Pflegekassen die fachliche Qualifikation der verantwortlichen Pflegefachkraft und ihrer Stellvertretung nach.

(9) Änderungen des Hilfeangebots der Pflegeeinrichtung sind den Pflegekassen mitzuteilen.

**Protokollnotiz 5 zu § 18 Abs. 2 und 3**

Den Personalrichtwerten für Pflege und Betreuung gemäß § 18 Abs. 2 und 3 liegt eine Netto-Jahresarbeitszeit von 1.566,42 Stunden zu Grunde.

Die Anbieterverbände und der Träger der Sozialhilfe haben einvernehmlich die Absicht, die Regelungen des § 18 Abs. 2 mit folgenden Personalrichtwerten auf die Heimbewohner und Heimbewohnerinnen anzuwenden, die nach den Vorschriften des SGB XI nicht als erheblich pflegebedürftig anerkannt werden (so genannte „Pflegestufe 0“):

Vom 1.1.2004 bis 31.12.2006:

	von	bis
Pflegestufe 0:	1: 13,04	1: 12,41

Ab dem 1.1.2007:

	von	bis
Pflegestufe 0:	1: 12,79	1: 12,31

**Hessen** (seit 14.10.2005)

### **§ 19 Sicherstellung der Leistungen, Qualifikation des Personals**

(1) Die personelle und sachliche Ausstattung der Pflegeheime muss unbeschadet aufsichtsrechtlicher Regelungen eine bedarfsgerechte, gleichmäßige sowie fachlich qualifizierte, dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse entsprechende Pflege und sozialen Betreuung der Pflegebedürftigen auf der Grundlage der „Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität nach § 80 SGB XI einschließlich des Verfahrens zur Durchführung von Qualitätsprüfungen nach § 80 SGB XI in der vollstationären Pflege“, der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung (LQV) gemäß § 80 a SGB XI in der jeweils gültigen Fassung sowie der vertraglichen Regelungen dieses Rahmenvertrages sowie des Versorgungsvertrages gewährleisten.

Die mit den Kostenträgern nach § 85 SGB XI zu vereinbarenden Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen und für Unterkunft und Verpflegung müssen es dem Pflegeheim bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, seinen Versorgungsauftrag zu erfüllen. Für die Frage der Beurteilung der wirtschaftlichen Betriebsführung eines Pflegeheims sind vergleichende Betrachtungen ein wesentlicher Gesichtspunkt. Tarifverträge und arbeitsrechtliche Vereinbarungen des Pflegeheims stehen zum Kriterium der wirtschaftlichen Betriebsführung nicht im Widerspruch.

(2) Der Träger des Pflegeheims regelt im Rahmen seiner Organisationsgewalt die Verantwortungsbereiche und sorgt für eine sachgerechte Aufbau- und Ablauforganisation. Der Anteil der Pflegeleistungen, der durch geringfügig Beschäftigte erbracht wird, sollte dabei 20 % möglichst nicht übersteigen.

(3) Die personelle Ausstattung des Pflegeheims, einschließlich der Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich nach der LQV gemäß § 80 a SGB XI unter Berücksichtigung der Bestimmungen der „Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität nach § 80 SGB XI einschließlich des Verfahrens zur Durchführung von Qualitätsprüfungen nach § 80 SGB XI in der vollstationären Pflege“, der vertraglichen Regelungen dieses Rahmenvertrages sowie des Versorgungsvertrages gemäß §§ 72, 73 SGB XI.

Beim Einsatz des Personals sind

- die Fähigkeiten der pflegebedürftigen Menschen zur selbständigen Durchführung der Verrichtungen des täglichen Lebens,
- die Notwendigkeit zur Unterstützung, zur teilweisen oder vollständigen Übernahme oder zur Beaufsichtigung bei der Durchführung der Verrichtungen des tägli-

chen Lebens sowie die Risiken bei den pflegebedürftigen Menschen zu berücksichtigen.

(4) Der Träger des Pflegeheims weist den Landesverbänden der Pflegekassen die fachliche Qualifikation der verantwortlichen Pflegefachkraft und ihrer Stellvertretung nach. Soweit erforderlich, weist der Träger des Pflegeheims auf Verlangen eines Landesverbandes der Pflegekassen auch die fachliche Eignung der anderen Pflegekräfte nach. Der Träger des Pflegeheims hält zur Gewährleistung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen in allen Bereichen des Pflegeheimes seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an, sich im notwendigen Umfang an fachlichen Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung zu beteiligen und fördert die Teilnahme der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Der Träger des Pflegeheims erklärt sich bereit, die erfolgreiche Teilnahme der verantwortlichen Pflegefachkraft an seinem leistungsbezogenen Weiterbildungslehrgang für diese nachzuweisen, ohne dass die Zulassung hiervon berührt wird.

*Mit dem derzeit verhandelten Landesrahmenvertrag sollen Personalrichtwerte eingeführt werden.*

**Mecklenburg-Vorpommern** (seit 04.05.2006)

### **§ 20 Sicherstellung der Leistungen, Personalbemessung, Qualifikation des Personals**

(1) Die personelle Ausstattung der Pflegeeinrichtungen muss unbeschadet aufsichts- und arbeitsrechtlicher Regelungen eine bedarfsgerechte, gleichmäßige sowie fachlich qualifizierte, dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse entsprechende Pflege der Pflegebedürftigen auf der Grundlage der Qualitätsvereinbarung sowie der Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 80 SGB XI und der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung nach § 80a SGB XI unter Berücksichtigung des § 84 SGB XI gewährleisten

(2) Der Träger der Pflegeeinrichtung regelt im Rahmen seiner Organisationsgewalt die Verantwortungsbereiche und sorgt für eine sachgerechte Aufbau- und Ablauforganisation. Der Anteil der Pflegeleistungen, der durch geringfügig Beschäftigte erbracht wird, sollte dabei 20 % nicht übersteigen.

(3) Die Bereitstellung und fachliche Qualifikation des Personals richten sich nach der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung gemäß §80a SGB XI.

Beim Einsatz des Personals sind

- die Fähigkeiten der Pflegebedürftigen zur selbständigen Durchführung der Aktivitäten des täglichen Lebens,
- die Notwendigkeit zur Unterstützung, zur teilweisen oder vollständigen Übernahme oder zur Beaufsichtigung bei der Durchführung der Aktivitäten des täglichen Lebens sowie
- die Risikopotentiale bei den Pflegebedürftigen zu berücksichtigen.

Beim Einsatz von Pflegehilfskräften ist zudem sicherzustellen, dass Pflegefachkräfte die fachliche Überprüfung des Pflegebedarfs, die Anleitung der Hilfskräfte und die Kontrolle der geleisteten Arbeit gewährleisten.

(4) Der Träger der Pflegeeinrichtung weist den Landesverbänden der Pflegekassen die fachliche Qualifikation der verantwortlichen Pflegefachkraft und ihrer Stellvertretung nach.

(5) Zur Sicherstellung wirksamer und wirtschaftlicher Leistungen der vollstationären Pflege wird gemäß § 75 Abs. 3 SGB XI folgender Personalkorridor für die Pflege (Grundpflege, medizinische Behandlungspflege) und soziale Betreuung festgelegt / vereinbart:

Pflegestufe	Unterer Korridor	Oberer Korridor
I	1 : 4,71	1 : 4,07
II	1 : 3,38	1 : 2,64
III	1 : 2,24	1 : 1,83

Der Anteil an Fachkräften entspricht im Bereich Pflege und Betreuung mindestens der Heimpersonalverordnung.

Nachtwachen sind im Personalkorridor enthalten. Eine Nachtwache pro Nacht entspricht 1,9 Vollzeitkräften.

Die Anzahl der einzusetzenden Nachtwachen soll in der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung nach § 80 a SGB XI vereinbart werden.

Grundsätzlich ist der Pflege- und Betreuungsbedarf von Pflegebedürftigen mit geistigen Behinderungen, psychischen Erkrankungen, demenzbedingten Fähigkeitsstörungen und anderen Leiden des Nervensystems in dem Personalkorridor berücksichtigt.

Für die in der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung gem. § 80a SGB XI vereinbarte besondere Betreuung von Bewohnern mit besonderem Interventionsbedarf (Pflege- und Betreuungsbedarf) kann auch oberhalb vom oberen Korridor eine höhere Personalausstattung vereinbart werden.

(6) Zusätzlich zu der sich aus den in Abs. 5 genannten Personalrichtwerten ergebenden personellen Ausstattung sind die folgenden Personalrichtwerte je Pflegeeinrichtung zu berücksichtigen:

Aufgabenbereich Pflegedienstleitung

Pflegeeinrichtung bis 40 Plätze 0,5 VK

Pflegeeinrichtung ab 41 Plätze 1 : 80 VK

Die den Landesverbänden der Pflegekassen benannte verantwortliche Pflegedienstleitung ist im Fachkraftanteil entsprechend dieser Personalrichtwerte nicht enthalten.

Als Leitungsaufgabe ist ein Anteil Qualitätsmanagement im Personalschlüssel der Pflegedienstleitung enthalten.

Hauswirtschaft 1 : 7

Leitung und Verwaltung

Pflegeeinrichtungen bis 15 Plätzen 0,5 VK

Pflegeeinrichtungen bis 23 Plätzen 0,75 VK

Pflegeeinrichtungen bis 29 Plätzen 1 VK

Pflegeeinrichtungen ab 30 Plätzen 1 : 30

(7) Auszubildende, Praktikanten, Zivildienstleistende und Teilnehmer am FSJ sind außerhalb des Personalkorridors nach Abs. 5 und der Personalrichtwerte nach Abs. 6 im Rahmen der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung nach § 80a SGB XI zu berücksichtigen.

Protokollnotiz zu § 20 RV

Macht eine Einrichtung in einer Verhandlung zur LQV und Vergütung die sich durch die Herausrechnung der Pflegedienstleitung ergebende personelle Ergänzung gemäß der Festsetzung des § 20 RV geltend, ist diese auch in der Vereinbarung der neuen LQV und der Vergütung zu berücksichtigen

**Niedersachsen** (seit 01.01.2009)

## **§ 21 Sicherstellung der Leistungen, Qualifikation des Personals**

(1) Die personelle Ausstattung der Einrichtung die Bereitstellung und die fachliche Qualifikation des Personals müssen unbeschadet aufsichtsrechtlicher Regelungen eine bedarfsgerechte, gleichmäßige sowie fachlich qualifizierte, dem allgemeinen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse entsprechende Pflege der Pflegebedürftigen gewährleisten. Grundlage sind die gemeinsamen Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung in der stationären Pflege nach § 113 Abs. 1 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung, sowie die jeweils geltende Pflegesatzvereinbarung. Der Träger der Pflegeeinrichtung regelt im Rahmen seiner Organisationsgewalt die Verantwortungsbereiche und sorgt für eine sachgerechte Aufbau- und Ablauforganisation.

(2) Beim Einsatz des Personals sind

- die Fähigkeiten der Pflegebedürftigen zur selbstständigen Durchführung der Aktivitäten des täglichen Lebens,
- die Notwendigkeit zur Anleitung, zur Unterstützung, zur teilweise Durchführung oder vollständigen Übernahme und zur Beaufsichtigung bei der Durchführung der Aktivitäten des täglichen Lebens,
- die Risikopotentiale des Pflegebedürftigen und
- das einrichtungsindividuelle Qualitätsmanagement nach Maßgabe der gemeinsamen Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung in der stationären Pflege nach § 113 Abs. 1 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

(3) Bis zur Einführung von Personalbemessungsverfahren nach § 75 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XI ( vgl. Protokollnotiz ) werden folgende Personalrichtwerte nach § 75 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XI für den Bereich Pflege und Betreuung vereinbart:

Pflegestufe 1 1 : 3,65 bis 1 : 4,5  
Pflegestufe II 1 : 2,43 bis 1:3,0  
Pflegestufe III 1 : 1, 82 bis 1 : 2,2  
Pflegestufe G 1 : 12,16 bis 1: 14,5 ( nachrichtlich )

Zusätzliche ist eine Vollzeitkraft je Pflegeeinrichtung für die Pflegedienstleitung zu berücksichtigen.

(4) Grundsätzlich sind von Absatz 3 abweichende Vereinbarungen bei Vorliegen von Besonderheiten möglich.  
Bei einer einrichtungsindividuellen Personalbemessung sind auch die Leistungen nach § 1 dieses Rahmenvertrages unter Beachtung der besonderen Pflege- und Betreuungsbedarfe Pflegebedürftiger mit geistigen Behinderungen, psychischen Erkrankungen, demenzbedingten Fähigkeitsstörungen und anderen Leiden des Nervensystems einschließlich der dazugehörigen Dokumentation für alle Pflegebedürftigen in der jeweiligen Stufe einzubeziehen ( vergleiche beispielhafte Aufzählung in der Anlage 4).

(5) Im Bereich der Pflege, der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege beträgt der Anteil an ausgebildeten Fachkräften mindestens 50%. Dieser Anteil ist auf Basis von Vollzeitstellen zu ermitteln. Zur Ermittlung und Begriffsdefinition gelten die heimrechtlichen Vorschriften.

(6) Bei der einrichtungsindividuellen Personalbemessung ist auch die gesetzliche Verpflichtung der Einrichtungen zu berücksichtigen, Qualitätsmanagement einzuführen und weiter zu entwickeln.

Zum Erhalt und zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements kann im Rahmen der Pflegesatzvereinbarung ein dafür notwendiger Bedarf im Umfang des Wertes eines Stellschlüssels von bis zu 1 : 120 vereinbart werden.

Grundlage für ein anwendbares Qualitätsmanagement- Modell sollten folgende Elemente sein:

- Kundenorientierung
- Verantwortung und Führung
- Wirtschaftlichkeit
- Prozessorientierung
- Mitarbeiterorientierung und- beteiligung
- Zielorientierung und Flexibilität
- Kontinuierlicher Verbesserungsprozess

**Nordrhein-Westphalen** (seit 01.10.1999)

### **§ 24 Personelle Ausstattung**

(1) Die personelle Ausstattung der Pflegeeinrichtungen muss unbeschadet aufsichtsrechtlicher Regelungen eine bedarfsgerechte, gleichmäßige sowie fachlich qualifizierte, dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse entsprechende Pflege der Pflegebedürftigen auf der Grundlage der Qualitätsvereinbarungen nach § 80/ 80 a SGB XI gewährleisten. Die Grundsätze und Maßstäbe für die Personalbemessung sind im Grundsatzausschuss nach § 22 zu regeln.

(2) Der Träger der Pflegeeinrichtung ist für eine sachgerechte Aufbau- und Ablauforganisation einschließlich der Festlegung der internen Zuständigkeiten verantwortlich. Der Anteil der Pflegeleistungen, der durch geringfügig Beschäftigte erbracht wird, sollte dabei 20 v. H. möglichst nicht übersteigen; ehrenamtlich Tätige und Zivildienstleistende werden auf diesen Anteil nicht angerechnet.

(3) Die fachliche Qualifikation des Personals richtet sich nach den Regelungen der Qualitätsvereinbarungen nach § 80 SGB XI und der Heimpersonalverordnung. Beim Einsatz des Personals sind

- die Fähigkeiten der Pflegebedürftigen zur selbständigen Ausführung der Aktivitäten des täglichen Lebens,
  - die Notwendigkeit zur Unterstützung, zur teilweisen oder vollständigen Übernahme oder zur Beaufsichtigung bei der Durchführung der Aktivitäten des täglichen Lebens sowie
  - die Risikopotentiale bei den Pflegebedürftigen
- zu berücksichtigen.

Beim Einsatz von Pflegehilfskräften ist zudem sicherzustellen, dass Pflegefachkräfte die fachliche Überprüfung des Pflegebedarfs, die Anleitung der Hilfskräfte und die Kontrolle der geleisteten Arbeit gewährleisten.

(4) Der Träger der Pflegeeinrichtung weist den Landesverbänden der Pflegekassen die fachliche Qualifikation der verantwortlichen Pflegefachkraft nach. Dies gilt auch bei Wechsel der verantwortlichen Pflegefachkraft, der den zuständigen Landesverbänden der Pflegekassen unverzüglich bekanntzugeben ist. Auf Anforderung der Mehrheit der zuständigen Landesverbände der Pflegekassen weist der Träger der Pflegeeinrichtung auch die Eignung der anderen Pflegekräfte im Sinne der Qualitätsvereinbarungen nach § 80 SGB XI nach.

**Landesweit bei Vergütungsvereinbarungen angewandte Personalanzahlzahlen\*:**

Pflegestufe 0 = 1 : 8,00

Pflegestufe 1 = 1 : 4,00

Pflegestufe 2 = 1 : 2,50

Pflegestufe 3 = 1 : 1,80

(\*Quelle: Erster Bericht des BMFSFJ über die Situation der Heime und die Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner; Stand: 15.08.2006)

**Rheinland-Pfalz** (seit 01.01.2007)

### **§ 20 Sicherstellung der Leistungen, Qualifikation des Personals**

(1) Die personelle Ausstattung der Pflegeeinrichtung muss unbeschadet aufsichtsrechtlicher Regelungen eine bedarfsgerechte, gleichmäßige sowie fachlich qualifizierte, dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse entsprechende Pflege der pflegebedürftigen Menschen gewährleisten. Grundlage sind die verbindlichen Anforderungen in den Vereinbarungen nach § 80 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung, sowie die jeweils geltende Leistungs- und Qualitätsvereinbarung gem. § 80 a Abs. 1 und 2 SGB XI.

(2) Die Vereinbarungspartner vereinbaren, den Stand der Pflege vor Inkrafttreten der Pflegeversicherung in Rheinland-Pfalz unter Berücksichtigung der Anforderungen des SGB XI zu erhalten.

(3) Die mit den Kostenträgern nach § 85 SGB XI zu vereinbarenden Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen und für Unterkunft und Verpflegung müssen es der Pflegeeinrichtung bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, ihren Versorgungsauftrag zu erfüllen. Dabei sind insbesondere die für die Pflegeeinrichtung geltenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen sowie die vertraglichen Regelungen dieses Rahmenvertrages, der Qualitätssicherung nach § 80 SGB XI, des Versorgungsvertrages nach § 72 SGB XI und der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung nach § 80 a SGB XI zu beachten.

(4) Gemäß § 75 Abs. 3 SGB XI werden landesweite Personalrichtwerte für den Bereich Pflege vereinbart:

- Pflegestufe 0: 1 : 8,6
- Pflegestufe I: 1 : 4,2
- Pflegestufe II: 1 : 2,8
- Pflegestufe III: 1 : 1,8

Die Personalrichtwerte sind ohne besondere Begründung vereinbar.

(5) Die Richtwerte können im Rahmen der einrichtungsindividuellen Verhandlung überschritten werden, wenn dies zur fachgerechten Pflege und Betreuung der pflegebedürftigen Menschen erforderlich ist (Personengruppen mit besonderem Pflege- und Betreuungsbedarf) oder wenn besondere konzeptionelle und/oder strukturelle Tatbestände einen personellen Mehrbedarf erforderlich machen. Die Zuordnung zu Personengruppen mit besonderem Pflege- und Betreuungsbedarf erfolgt in geeigneter Form; vorhandene fachlich anerkannte Verfahren sind anzuwenden.

Welche Leistungen im Hinblick auf den besonderen Pflege- und Betreuungsbedarf zu erbringen sind bzw. erbracht werden sollen, ist anhand konzeptioneller Grundlagen nachvollziehbar darzulegen. Die besonderen Leistungen und das sich daraus ergebende Personal sind in der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung oder in der Vergütungsvereinbarung zu vereinbaren.

(6) Die Personalrichtwerte dürfen in begründeten Fällen unterschritten werden, sofern die fachgerechte Pflege und Betreuung der pflegebedürftigen Menschen nicht gefährdet wird.

(7) Zusätzlich zu der sich aus Abs. 4 ergebenden personellen Ausstattung wird folgendes Personal berücksichtigt:

- Für die verantwortliche Pflegefachkraft wird je Pflegeeinrichtung in der Regel eine Vollzeitkraft berücksichtigt.
- Für die Soziale Betreuung gem. § 1 Abs. 4 dieses Rahmenvertrages wird eine Personalausstattung von 1: 50 berücksichtigt.
- Für darüber hinaus gehende Aufgaben in der Pflege und Betreuung, insbesondere den Auf- und Ausbau eines Netzes zur Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in stationären Pflegeeinrichtungen unterstützend im Bereich

der sozialen Betreuung tätig werden, kann mit der Pflegeeinrichtung zusätzlich vereinbart werden

- bei Einrichtungen bis 50 Plätze 0,5 Vollzeitkräfte

- bei Einrichtungen über 50 Plätze maximal 1,0 Vollzeitkräfte

sofern die Einrichtung über ein entsprechendes Pflege- und Betreuungskonzept, das Aussagen zur Gewinnung, Einarbeitung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern enthält, verfügt.

(8) Mindestens 50% der Pflege- und Betreuungskräfte müssen Fachkräfte im Sinne der Heimpersonalverordnung sein, soweit nicht gemäß § 5 Abs. 2 Heimpersonalverordnung einer Abweichung zugestimmt wurde.

(9) Altenpflegeschülerinnen und -schüler sind im Verhältnis 1 zu 7 auf die Personalausstattung jeweils zur Hälfte auf Pflegehilfs- und Pflegefachkräfte anzurechnen. Von einer Anrechnung der Altenpflegeschülerinnen und -schüler kann in der einrichtungsindividuellen Verhandlung abgesehen werden, wenn im gleichen Umfang eine Praxisanleitung für die Ausbildung freigestellt wird.

(10) Der Träger der Pflegeeinrichtung regelt im Rahmen seiner Organisationsgewalt die Verantwortungsbereiche und sorgt für eine sachgerechte Aufbau- und Ablauforganisation. Der Anteil der Pflegeleistungen, der durch geringfügig Beschäftigte erbracht wird, sollte dabei 20 % möglichst nicht übersteigen.

(11) Die landesweiten Personalrichtwerte gem. Abs. 4 und 5 sind nach Inkrafttreten dieses Rahmenvertrages in der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung gem. § 80 a SGB XI und den Vergütungsverfahren gem. § 85 SGB XI zu Grunde zulegen. Auf Einrichtungen, die Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen und/oder Vergütungsvereinbarungen vor dem Inkrafttreten dieses Rahmenvertrages abgeschlossen haben, sind die Personalrichtwerte bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung unter Zugrundelegung der Personalrichtwerte nicht anzuwenden; dies gilt auch für Einrichtungen, die noch keine Leistungs- und Qualitätsvereinbarung abgeschlossen haben.

Vergütungsvereinbarungen im Rahmen der kostenbezogenen Vergütungsanpassung nach § 9 der Rahmenvereinbarung gem. § 86 Abs. 3 SGB XI über das Verfahren von Vergütungsverhandlungen für Leistungen der vollstationären Pflege bleiben hiervon unberührt.

(12) Die Bereitstellung und fachliche Qualifikation des Personals richten sich nach den Regelungen der verbindlichen Anforderungen in den Vereinbarungen nach § 80 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung und der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung nach § 80 a SGB XI. Beim Einsatz des Personals sind

- die Fähigkeiten der pflegebedürftigen Menschen zur selbständigen Durchführung der Aktivitäten des täglichen Lebens,

- die Notwendigkeit zur Unterstützung, zur teilweisen oder vollständigen Übernahme oder zur Beaufsichtigung bei der Durchführung der Aktivitäten des täglichen Lebens sowie

- die Risikopotentiale bei den pflegebedürftigen Menschen

zu berücksichtigen. Beim Einsatz von Pflegehilfskräften ist zudem sicherzustellen, dass Pflegefachkräfte die fachliche Überprüfung des Pflegebedarfs, die Anleitung der Hilfskräfte und die Kontrolle der geleisteten Arbeit gewährleisten.

(13) Der Träger der Pflegeeinrichtung weist den Landesverbänden der Pflegekassen die fachliche Qualifikation der verantwortlichen Pflegefachkraft und ihrer Stellvertretung nach. Ein Wechsel in der Person der verantwortlichen Pflegefachkraft ist den Landesverbänden der Pflegekassen zusammen mit den Nachweisen der fachlichen Qualifikation (Ausbildungszeugnis, Nachweis Berufserfahrung und Nachweis über eine leitungsbezogene Weiterbildung) anzuzeigen.

(14) Der Nachweis gem. § 80 a Abs. 5 SGB XI, dass der Träger der Einrichtung das in der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung als notwendig anerkannte und vereinbarte Personal tatsächlich bereitstellt und bestimmungsgemäß einsetzt, ist durchschnittlich bezogen auf einen angemessenen Zeitraum (i.d.R. ein Jahr) und nicht stichtagsbezogen zu erbringen. Externe Dienstleistungen, Geringfügig Beschäftigte, Mehrarbeitsstunden und andere Formen des Personaleinsatzes sind – soweit nachgewiesen – entsprechend zeitlich anzurechnen.

(15) Änderungen in der Struktur des Hilfeangebots der Pflegeeinrichtung sind den Landesverbänden der Pflegekassen schriftlich mitzuteilen.

**Saarland** (seit 01.01.2000)

## **§ 22 Sicherstellung der Leistungen, Qualifikation des Personals**

(1) Die personelle Ausstattung der Pflegeeinrichtungen muss unbeschadet aufsichtsrechtlicher Regelungen eine bedarfsgerechte, gleichmäßige sowie fachlich qualifizierte, dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse entsprechende Pflege der Pflegebedürftigen auf der Grundlage der Qualitätsvereinbarung nach § 80 SGB XI gewährleisten.

(2) Der Träger der Pflegeeinrichtung regelt im Rahmen seiner Organisationsgewalt die Verantwortungsbereiche und sorgt für eine sachgerechte Aufbau- und Ablauforganisation. Der Anteil der Pflegeleistungen, der durch geringfügig Beschäftigte erbracht wird, soll 20% nicht übersteigen.

(3) Die Bereitstellung und fachliche Qualifikation des Personals richten sich nach den Regelungen der Qualitätsvereinbarung gemäß § 80 SGB XI. Beim Einsatz des Personals sind

- die Fähigkeiten der Pflegebedürftigen zur selbstständigen Durchführung der Aktivitäten des täglichen Lebens,
- die Notwendigkeit zur Unterstützung zur teilweisen oder vollständigen Übernahme oder zur Beaufsichtigung bei der Durchführung der Aktivitäten des täglichen Lebens sowie
- die Risikopotentiale bei den Pflegebedürftigen zu berücksichtigen.

Beim Einsatz von Pflegehilfskräften ist zudem sicherzustellen, dass anwesende Pflegefachkräfte die fachliche Überprüfung des Pflegebedarfs, die Anleitung der Hilfskräfte und die Kontrolle der geleisteten Arbeit gewährleisten.

(4) Der Träger der Pflegeeinrichtung weist den Landesverbänden der Pflegekassen die fachliche Qualifikation der verantwortlichen Pflegefachkraft und ihrer Stellvertretung nach.

(5) Bei Ausfall der verantwortlichen Pflegefachkraft z.B. durch Verhinderung, Krankheit oder Urlaub, ist die Vertretung durch eine Pflegefachkraft zu gewährleisten, die dafür maßgebenden Voraussetzungen der Qualitätsvereinbarungen nach § 80 SGB XI erfüllt. Die Landesverbände der Pflegekassen sind umgehend über die Vertretungsregelung (Grund, Dauer und vertretende Person) zu informieren, sofern der Ausfall länger als acht Wochen dauert.

(6) Wesentliche Änderungen des Leistungsangebots sind den Pflegekassen zur Erfüllung der Auskunftspflicht (§ 7 SGB XI) unverzüglich mitzuteilen.

## **Landesweit gültige Personalschlüssel aus der Pflegesatzkommission nach § 86 (3) SGB XI:**

Pflegestufe 0 = 1 : 8,00

Pflegestufe 1 = 1 : 3,92

Pflegestufe 2 = 1 : 2,81

Pflegestufe 3 = 1 : 2,07

**Sachsen** (seit 24.10.1996)

## **§ 22 Sicherstellung der Leistungen, Qualifikation des Personals**

(1) Die personelle Ausstattung der Pflegeeinrichtungen muss unter Beachtung aufsichtsrechtlicher Regelungen eine bedarfsgerechte, gleichmäßige sowie fachlich qualifizierte, dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse entsprechende Pflege der Pflegebedürftigen auf der Grundlage der Qualitätsvereinbarung nach § 80 SGB XI gewährleisten.

(2) Der Träger der Pflegeeinrichtung regelt im Rahmen seiner Organisationsgewalt die Verantwortungsbereiche und sorgt für eine sachgerechte Aufbau- und Ablauforganisation. Der Anteil der Pflegeleistungen, der durch geringfügig Beschäftigte erbracht wird, sollte dabei 20 % nicht übersteigen.

(3) Die Bereitstellung und die fachliche Qualifikation des Personals richten sich nach den Regelungen der Qualitätsvereinbarung gemäß § 80 SGB XI. Beim Einsatz des Personals sind

- die Fähigkeiten der Pflegebedürftigen zur selbständigen Ausführung der Aktivitäten des täglichen Lebens,
- die Notwendigkeit zur Unterstützung, zur teilweisen oder vollständigen Übernahme oder zur Beaufsichtigung bei der Ausführung der Aktivitäten des täglichen Lebens sowie
- die Risikopotentiale bei den Pflegebedürftigen zu berücksichtigen.

Beim Einsatz von Pflegehilfskräften ist zudem sicherzustellen, dass Pflegefachkräfte die fachliche Überprüfung des Pflegebedarfs, die Anleitung der Hilfskräfte und die Kontrolle der geleisteten Arbeit gewährleisten.

(4) Der Träger der Pflegeeinrichtung weist den Landesverbänden der Pflegekassen die fachliche Qualifikation der verantwortlichen Pflegefachkraft und ihrer Stellvertretung nach.

(5) Änderungen des Hilfeangebots der Pflegeeinrichtung sind den Pflegekassen unverzüglich mitzuteilen.

*Mit dem derzeit verhandelten Landesrahmenvertrag sollen Personalrichtwerte eingeführt werden.*

## **Sachsen-Anhalt (seit 23.04.2004)**

### **§ 19 Sicherstellung der Leistungen, Qualifikation des Personals**

(1) Die personelle Ausstattung der Pflegeeinrichtungen muss den gesetzlichen Regelungen genügen und eine bedarfsgerechte gleichmäßige sowie fachlich qualifizierte, dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse entsprechende Pflege der Pflegebedürftigen auf der Grundlage der Qualitätsvereinbarung nach § 80 SGB XI gewährleisten.

(2) Der Träger der Pflegeeinrichtung regelt im Rahmen seiner Organisationsgewalt die Verantwortungsbereiche und sorgt für eine sachgerechte Aufbau- und Ablauforganisation. Der Anteil der Pflegeleistungen, der durch geringfügig Beschäftigte erbracht wird, sollte dabei 30 % möglichst nicht übersteigen.

(3) Die Bereitstellung und fachliche Qualifikation des Personals richten sich nach den Regelungen der Qualitätsvereinbarung gemäß § 80 SGB XI. Beim Einsatz des Personals sind unter anderem

- die Fähigkeiten der Pflegebedürftigen zur selbständigen Durchführung der Aktivitäten des täglichen Lebens,
- die Notwendigkeit zur Unterstützung, zur teilweisen oder vollständigen Übernahme oder zur Beaufsichtigung bei der Durchführung der Aktivitäten des täglichen Lebens sowie
- die Risikopotentiale bei den Pflegebedürftigen,
- die Arbeitszeit des Personals unter Berücksichtigung von Zeiten für Fortbildung und Teambesprechungen sowie die Ausfallzeiten, insbesondere durch Krankheit und Urlaub,

- leitende, administrative und organisatorische Aufgaben zu berücksichtigen.  
Beim Einsatz von Pflegehilfskräften ist zudem sicherzustellen, dass Pflegefachkräfte die fachliche Überprüfung des Pflegebedarfs, die Anleitung der Hilfskräfte und die Kontrolle der geleisteten Arbeit gewährleisten.

(4) Der Träger der Pflegeeinrichtung weist den Landesverbänden der Pflegekassen die fachliche Qualifikation der verantwortlichen Pflegefachkraft und ihrer Stellvertretung nach.

(5) Änderungen des Hilfeangebots der Pflegeeinrichtung sind den Landesverbänden der Pflegekassen mitzuteilen.

(6) Die Partner des Rahmenvertrages erklären die jährlichen aktualisierten Beschlüsse der Landespflegesatzkommission nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 zum Vertragsbestandteil.

#### **Landesweit bei Vergütungsvereinbarungen angewandte Personalanhaltzahlen:**

	von	bis
Pflegestufe 1 =	1 : 3,65	1 : 4,55
Pflegestufe 2 =	1 : 2,43	1 : 3,00
Pflegestufe 3 =	1 : 1,82	1 : 2,20

#### **Schleswig-Holstein (seit 01.07.1996)**

##### **§ 20 Sicherstellung der Leistungen, Qualifikation des Personals**

(1) Die personelle Ausstattung der Pflegeeinrichtungen muss den gesetzlichen Regelungen genügen und eine bedarfsgerechte gleichmäßige sowie fachlich qualifizierte, dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse entsprechende Pflege der Pflegebedürftigen auf der Grundlage der Qualitätsvereinbarung nach § 80 SGB XI gewährleisten.

(2) Der Träger der Pflegeeinrichtung regelt im Rahmen seiner Organisationsgewalt die Verantwortungsbereiche und sorgt für eine sachgerechte Aufbau- und Ablauforganisation. Der Anteil der Pflegeleistungen, der durch geringfügig Beschäftigte erbracht wird, sollte dabei 20 % möglichst nicht übersteigen.

(3) Die Bereitstellung und fachliche Qualifikation des Personals richten sich nach den Regelungen der Qualitätsvereinbarung gemäß § 80 SGB XI. Beim Einsatz des Personals sind die Fähigkeiten der Pflegebedürftigen zur selbständigen Durchführung der Aktivitäten des täglichen Lebens, die Notwendigkeit zur Unterstützung, zur teilweisen oder vollständigen Übernahme oder zur Beaufsichtigung bei der Durchführung der Aktivitäten des täglichen Lebens sowie die Risikopotentiale bei den Pflegebedürftigen zu berücksichtigen. Beim Einsatz von Pflegehilfskräften ist zudem sicherzustellen, dass Pflegefachkräfte die fachliche Überprüfung des Pflegebedarfs, die Anleitung der Hilfskräfte und die Kontrolle der geleisteten Arbeit gewährleisten.

(4) Der Träger der Pflegeeinrichtung weist den Landesverbänden der Pflegekassen die fachliche Qualifikation der verantwortlichen Pflegefachkraft und ihrer Stellvertretung nach.

(5) Änderungen des Hilfeangebots der Pflegeeinrichtung sind den Landesverbänden der Pflegekassen mitzuteilen.

#### **Landesweit bei Vergütungsvereinbarungen angewandte Personalanhaltzahlen:**

##### **a) Tagdienst**

	von	bis
Pflegestufe 0 =	1 : 12,00	1 : 9,00
Pflegestufe 1 =	1 : 6,00	1 : 4,05
Pflegestufe 2 =	1 : 4,00	1 : 3,05
Pflegestufe 3 =	1 : 2,80	1 : 2,28

b) Nachtdienst

Für die ersten 20 Plätze 2,29 Vollzeitkräfte; weitere Plätze 1:20.

**Thüringen** (seit 23.08.2000)

### **§ 21 Sicherstellung der Leistungen, Qualifikation des Personals**

(1) Die personelle Ausstattung der Pflegeeinrichtungen muß eine bedarfsgerechte, gleichmäßige sowie fachlich qualifizierte, dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse entsprechende Pflege der Pflegebedürftigen auf der Grundlage der Qualitätsvereinbarung nach § 80 SGB XI gewährleisten.

(2) Der Träger der Pflegeeinrichtung regelt im Rahmen seiner Organisationsgewalt die Verantwortungsbereiche und sorgt für eine sachgerechte Aufbau- und Ablauforganisation. Der Anteil der Pflegeleistungen, der durch geringfügig Beschäftigte erbracht wird, sollte dabei 20 % möglichst nicht übersteigen.

(3) Die Bereitstellung und fachliche Qualifikation des Personals richten sich nach den Regelungen der Qualitätsvereinbarung gemäß § 80 SGB XI. Beim Einsatz des Personals sind

- die Fähigkeiten der Pflegebedürftigen zur selbständigen Durchführung der Aktivitäten des täglichen Lebens,
- die Notwendigkeit zur Unterstützung, zur teilweisen oder vollständigen Übernahme oder zur Beaufsichtigung bei der Durchführung der Aktivitäten des täglichen Lebens sowie
- die Risikopotentiale bei den Pflegebedürftigen zu berücksichtigen.

Beim Einsatz von Pflegehilfskräften ist zudem sicherzustellen, daß Pflegefachkräfte die fachliche Überprüfung des Pflegebedarfs, die Anleitung der Hilfskräfte und die Kontrolle der geleisteten Arbeit gewährleisten.

(4) Der Träger der Pflegeeinrichtung weist den Landesverbänden der Pflegekassen die fachliche Qualifikation der verantwortlichen Pflegefachkraft und ihrer Stellvertretung nach. Findet ein Wechsel dieses Personenkreises statt, ist dies unter Beachtung des § 71 SGB XI unverzüglich anzuzeigen.

(5) Änderungen des Hilfeangebots der Pflegeeinrichtung sind den Pflegekassen mitzuteilen.

Bei Vergütungsverhandlungen werden keine landesweit einheitlichen Personalanhaltszahlen für die einzelnen Pflegestufen verwendet.